

14. Stadt Norden, Postfach 10 05 28, 26495 Norden vom 11.07.2011

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ möchte ich entsprechend Ihres Schreibens von 11.05.2011 folgende Anregungen und Bedenken der Stadt Norden äußern:

Nach aktueller Rechtsprechung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die EU-Vogelschutzgebiete hoheitlich zu sichern. Dies kann beispielsweise durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete aber auch durch Gesetz erfolgen, wie das z. B. in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschehen ist

EU-Vogelschutzgebiete müssen von den europäischen Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete hat allein nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Hinsichtlich der „Herausnahme“ bestimmter Bereiche aus Vogelschutzgebieten und fehlerhafter Abgrenzungen der Gebiete gibt es mittlerweile eine Fülle von Urteilen der europäischen und nationalstaatlichen Gerichte, die allesamt die Notwendigkeit einer streng nach fachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Abgrenzung betonen. Nur eine fachlich einwandfreie Abgrenzung gewährleistet überhaupt die Möglichkeit in das Schutzregime der FFH - Richtlinie zu gelangen, die bekanntlich eine Befreiungsmöglichkeit u.a. auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ermöglicht. Insofern ist der Wunsch nach der Herausnahme bestimmter Bereiche bzw. einer wie auch immer gearteten „liberaleren Handhabung“ der EU-Vogelschutzrichtlinie ein Weg, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Beispielsweise würde die Herausnahme von Bereichen um Siedlungen oder Flugplätzen automatisch das Schutzregime eines „faktischen Vogelschutzgebietes“ induzieren, was de facto einem generellen Veränderungsverbot gleichkommt.

Neue Vorhaben (Projekte und Pläne) können also in hoheitlich gesicherten Vogelschutzgebieten nach Maßgabe der Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

In den Jahren 2001 und 2007 erforderten neue Erkenntnisse über die Bestandsentwicklung der verschiedenen europarechtlich geschützten Vogelarten in Niedersachsen eine Aktualisierung der EU-Vogelschutzgebiete. Auf der Grundlage der Ergebnisse umfangreicher Beteiligungsverfahren hat die Niedersächsische Landesregierung die Aktualisierung der EU-Vogelschutzgebiete durchführen lassen und über die Gebietskulisse entschieden.

Die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten ist im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35 vom 02.09.2009 bekannt

§ 3 Abs.1 Punkt 6 „Schutzbestimmungen und Verbote“ ist folgendermaßen zu ergänzen:

Abs. (1): Insbesondere ist es untersagt:
Punkt 6: Straßen und Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden.

Begründung:

In diesem durch menschliche Nutzung geprägten Landschaftsraum spielen Straßen und Wege für die touristische Nutzung (z.B. Radverkehr in Außenbereich) eine erhebliche Rolle. Die im Sinne der Ziele des Stadt- sowie des Tourismusleitbildes der Stadt Norden erforderliche Entwicklung der touristischen Strukturen erfordert daher auch eine stetige Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes.

Aus diesem Grund sind der Ausbau bzw. die Ergänzung der im geplanten LSG bereits vorhandenen und genutzten Wegestrukturen, durch die nicht die Quantität, sondern die Qualität der touristischen Nutzung erheblich verbessert, zuzulassen.

Auf dieses Erfordernis wurde bereits in der Vorab-Stellungnahme vom 6.9.2010 hingewiesen.

§ 8 „Fachgremien“ ist folgendermaßen zu ändern:

„(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verwirklichung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. (...) Die Themenbehandlung liegt bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Begründung:

Der Halbsatz in Satz 2 „Die Berufung der Mitglieder und“ ist zu streichen. Die Mitglieder des Fachgremiums sind durch die genannten Gruppen eigenständig festzulegen und zu benennen. Nur so kann von vorneherein eine breite Akzeptanz sowie eine vielschichtige Interessenvertretung gewährleistet werden.

(2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei

1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen.
2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung.
3. Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und

gemacht worden.

Dies vorausgeschickt, wird die Stellungnahme der Stadt Norden wie folgt abgewogen.

Der Forderung wird entsprochen

Jede neue Trassierung bedeutet einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und muss entsprechend ausgeglichen werden.

Es handelt sich um ein **beratendes** Gremium für die UNB, das in dieser Form erstmalig praktiziert wird. Die „Beteiligung“ des Fachgremiums ist nicht notwendig; es handelt sich um eine freiwillige Einrichtung im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Ausnahmen und Befreiungen werden gem. § 67 BNatSchG auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt.

Da es sich um ein beratendes Gremium handelt, obliegt die Auswahl der zu berufenden Mitglieder bei der Naturschutzbehörde.

- Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.
4. Das Fachgremium ist bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung zu beteiligen.

Begründung:

Das Fachgremium ist entsprechend Punkt 4 bei Ausnahmen und Befreiungen zu beteiligen. Diese Verpflichtung gewährleistet Transparenz und vermeidet Interessenkonflikte, da alle Interessengruppen gleichberechtigt in die Umsetzung und Anwendung der Verordnung einbezogen werden.

(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde mit vier Vertretern jeweils weitere vier Vertreter der Landwirtschaft und der insgesamt regional anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie je einem Vertreter der vier betroffenen Kommunen an."

Begründung:

Die Umformulierung dient der Klarstellung der vorab nicht eindeutig festgelegten Zusammensetzung des Fachgremiums. Das Fachgremium ist außerdem um jeweils einen Vertreter der vier betroffenen Kommunen zu erweitern, da die Kommunen ähnlich den genannten Interessengruppen durch die VO in der Wahrnehmung ihrer kommunalen Interessen betroffen sind. Eine frühzeitige und gleichberechtigte Beteiligung bei Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes sichert Transparenz und Gleichbehandlung und fördert die Kommunikation zwischen den versch. Gremien. Aus Gründen der Parität ist die Anzahl der Vertreter pro Gremium – angelehnt an die vier Kommunen – auf je vier zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2011 hierzu außerdem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Norden wünscht, dass der Landkreis Aurich seinen Verordnungsentwurf der Verordnung des Landkreises Wittmund anpasst.
2. Der Rat stimmt dem Stellungnahmeentwurf der Stadtverwaltung (siehe Sitzungsvorlage – Beschluss- 3.3) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ im Bereich des Landkreises Aurich unter der Maßgabe zu, dass diese um die Begründung des Änderungsantrages der Gruppe „Allianz“ und den Wortbeitrag der Ratsfrau van Gerpen für die SPD- Fraktion ergänzt wird.

Entsprechend dieser Beschlussfassungen sind der Änderungsantrag der Gruppe „Allianz“ (Anlage1)

Der Forderung der Kommunen nach Entsendung jeweils eines Vertreters in das Gremium wird nachgekommen, sofern dies anlassbezogen erforderlich ist.

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

und der Wortbeitrag der Ratsfrau van Gerpen für die SPD- Fraktion (Anlage2) dieser Stellungnahme hiermit ergänzend und gleichberechtigt beigefügt. Die darin aufgeführten Punkte bitte ich dementsprechend mit zu berücksichtigen und zu bearbeiten.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Stadt Norden sich auch den Anregungen und Bedenken des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland e.V. anschließt.

Anlagen:

Änderungsantrag der Gruppe Allianz vom 01.07.2011 (Anlage1)

Wortbeitrag der Ratsfrau van Gerpen für die SPD-Fraktion (Protokollauszug; Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 05.07.2011) (Anlage2)

Anlage 1

Änderungsantrag der Gruppe Allianz vom 01.07.2011

Änderungsantrag zu Beschluss Nr. 1436/2011/3.3

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Verwaltungsausschuss hat am 28.06.2011 beschlossen, die oben bezeichnete Vorlage 1436/2011: „Ausweisung des EU Vogelschutzgebiets V 63 als Landschaftsschutzgebiet“ im Rahmen der Sitzung des Rates am 05.07.2011 zu behandeln. Die Stadt Norden hat in ihrer Stellungnahme nur Belange angesprochen, die sie selbst betreffen, nicht aber die ihrer Bürger. Insoweit beantragen wir eine Ergänzung wie folgt:

Bürger, Gewerbetreibende und Landwirtschaft haben mit großer Besorgnis die Verordnung vom 20.05.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ zur Kenntnis genommen. Insbesondere die gegenüber der Verordnung des Landkreises Wittmund wesentlich restriktivere Auffassung in verschiedenen Punkten veranlasst den Rat der Stadt Norden, diesbezüglich liberalere und flexiblere Vorschriften zu fordern. Im Einzelnen ist auf der Grundlage des § 3 „Schutzbestimmungen und Verbote“ untersagt:

Punkt 1:

u.a. Jagd- und Gerätehütten zu errichten. Diese generelle und undifferenzierte Verbotsvorschrift ist hinsichtlich Zielkonformität nicht nachzuvollziehen und könnte gegen das Gleichheitsgebot verstoßen.

Punkt 2:

.... kein lagern und zelten.... könnte in der

Wird zur Kenntnis genommen.

Zum Änderungsantrag zu Beschluss Nr. 1436/2011/3.3 der Stadt Norden:

Zu „Punkt1“: Das Verbot der Errichtung von Jagd- und Gerätehütten dient dem Schutz vor einer unkontrollierten Errichtung bestimmter Bauten innerhalb des Vogelschutzgebietes. Es ist keine Vorgabe, die das Recht Einzelner über Gebühr beeinträchtigt und dient dem Schutz der wertgebenden Arten bzw. der Arten des Standarddatenbogens vor Störeinflüssen.

Zu „Punkt 2“: Die Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ist auch weiterhin möglich.

Zu Punkt 4:

Abs. 1, Ziffer 4 wird geändert
Eine Narbenerneuerung ist erlaubt. Absolutes

dargelegten Form z.B. Angler bei der Ausübung ihres Hobbies beeinträchtigen. Dies sollte ausgenommen werden.

Punkt 4:

Nutzungsänderung von Grünland
Im Interesse landwirtschaftlicher Strukturanpassungen ist es oft unerlässlich, dass z.B. bei Aufgabe der Milchwirtschaft oder der Tierhaltung bisheriges Grünland in Ackerland umgebrochen wird. Ein Verbot wäre nicht nur äußerst restriktiv sonder u.E. unzumutbar und auch rechtlich nicht haltbar.

Punkt 5:

In der letzten Woche wurde von Seiten eines Netzbetreibers sehr deutlich herausgestellt, dass zum Transport des offshore - Stroms oberirdische Versorgungsleitungen notwendig seien und eine Erdverkabelung sich als nicht sinnvoll herausgestellt habe. Insoweit sollte man diesen Punkt zumindest relativieren, wenn nicht sogar streichen.

Zu Punkt 6:

Straßen und Wege
... hat bereits die Verwaltung der Stadt Stellung genommen ergänzend sei hervorgehoben, dass konkret auch der Rad- und auch Reitwege von größtem Interesse sein könnten. Für die Fortentwicklung der touristischen Infrastruktur würden wir uns durch diese restriktive Verbotsvorschrift gefährlich beschränken.

Punkt 8:

Dass das Drachensteigenlassen in dem Riesengebiet an der Küste nicht mehr möglich sein soll, ist für uns total unverständlich. Wir bitten daher, dieses traditionelle Freizeitvergnügen – zumindest saisonal im Herbst – von der Beschränkung auszunehmen.

Punkt 9 zu 10 und 11:

Dauergrünland darf zur Narbenerneuerung aber erst nach dem 01.08 eines jeden Jahres umgebrochen werden.

Die Verordnung (EG Nr. 73/2009) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Dauergrünland zu erhalten. In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Länderebene. In Niedersachsen ist die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland-Erhaltungsverordnung, DGErhVO) zu berücksichtigen.

Diese gilt aber nur für Bewirtschafter, die EU-Direktzahlungen empfangen. Mit dem Verbot Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen, werden somit auch nicht – prämienebegünstigte Dauergrünlandflächen erfasst.

Gleichwohl kann auf Grundlage der DGErhVO i.V. mit der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden, wenn der Erhaltungszustand des VSG nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Die Umsetzung der Kompensation kann im gesamten Gebiet des VSG V63 erfolgen. Der Umbruch mit Wiedereinsaat von absolutem Dauergrünland ist nach Beendigung der Brut- und Aufzuchtzeit der Wiesenvögel möglich.

Zu „Punkt 5“: Der Wunsch nach oberirdischen Freileitungstrassen seitens der Stadt Norden wird zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist an dem Verbot von Freileitungen sowohl aus landschaftsästhetischen Gründen, als auch aus Gründen des unmittelbaren Artenschutzes (Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse, Unterbrechung von Zugkorridoren) festzuhalten.

Zu „Punkt 6“:

Der Aus- und Umbau von Straßen innerhalb des zukünftigen LSG ist auch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die gilt auch für das Anlagen von Radwegen oder ÖPNV-Haltestellen.

Zu „Punkt 8“:

Lenkdrachen stellen ein erhebliches Störungspotential für die Avifauna dar. Diese Störungsfunktion ist bei nicht lenkbaren Drachen in einem erheblich reduzierten Maß vorhanden. Das Steigenlassen von Drachen im Nahbereich der Hofstellen und Hausgrundstücke ist nicht als Beeinträchtigung der wertbestimmenden Vogelarten anzusehen.

Zu „Punkt 9 zu 10 und 11“:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung ist freigestellt. Der Unterhalt und die Pflege vorhandener Gruppen

Die Landwirtschaft ist generell auf eine vernünftige Entwässerung der Ländereien angewiesen und in der Vergangenheit sehr verantwortungsvoll damit umgegangen. Das Verbot in Punkt 10, nämlich keine neuen Gruppen, sollte gestrichen und das Verbot in Punkt 11 relativiert werden.

Punkt 13:

Warum sollen keine naturnahen! Gehölze und Büsche außerhalb der Siedlungsfläche angepflanzt werden dürfen. Gerade kleine Anpflanzungen geben dem Wild und den Vögeln Schutz und Brutstätten.

Punkt 14:

Vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen ist ein generelles Verbot der Vergrämung total kontraproduktiv gegenüber der Landwirtschaft. Gänse, Krähen und andere Vogelarten fallen z.T. in großen Schwärmen auf bestelltes Land ein und schädigen das Wachstum insbes. in den Herbst- und Wintermonaten z.T. massiv, u.a. auch eine Folge der totalen Fehleinschätzung der Heller Beweidung und des diesbezüglichen Verbots vor ca. 20 Jahren.

Punkt 17:

Die Notwendigkeit des Ausbaggerns von Gewässern II. und III. Ordnung in zeitlichen Abständen führt zwangsläufig dazu, dass in den Zwischenjahren gewachsene Röhrichte geschädigt oder beseitigt werden. Diese strikte Verbotsvorschrift ist de facto nicht haltbar! Zu diesem Problem gibt es Absprache mit den zuständigen Verbänden mit Sicherheit intelligentere Lösungen.

ist weiter möglich. Die Neuanlage ist unter dem Gesichtspunkt der Veränderung des Landschaftsbildes nach § 2 Abs. 2 der VO als allgemeiner und nach § 2 (5) der VO als spezieller Schutzzweck zu prüfen. Es gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Erst die LSG-VO ermöglicht die Prüfung einer Ausnahme von Veränderungen. Eine zusätzliche Entwässerung von Flächen durch Gruppen ist nicht gleichzusetzen mit dem anlegen von temporären Gruppen zur Wasserableitung von frisch eingesäten Ackerflächen.

Zu „Punkt 13“: Die Lebensraumsprüche der wertgebenden Arten beinhalten eine offene Landschaftsstruktur, wie sie für die ostfriesischen Seemarschen charakteristisch ist. Im Mittelpunkt der Schutzbemühungen steht nicht das Wild oder heckenbrütende Kleinvögel, sondern vor allem Vogelarten der Offenlandschaften wie z.B. Goldregenpfeifer oder großer Brachvogel.

Zu „Punkt 14“:

Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG (alle Störungen sind zu vermeiden). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn eine Verordnung i.S. des § 32 BNatSchG vorliegt. Erst dann können Störungen auf ihre Auswirkungen hin geprüft werden. Besonders akustische Vergrämuungsmaßnahmen, sind kritisch zu betrachten. Es können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Vogelarten nach § 3 (2) LSG-VO Ausnahmen zugelassen werden, wobei akustisch wirkende Maßnahmen nicht angewendet werden dürfen. Hier greift auch der allgemeine Schutzzweck, der derartige Belästigungen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässt. Es sind im Übrigen nicht nur die Aktivitäten aus der Landwirtschaft zu betrachten, sondern auch andere störende Maßnahmen.

Zu „Punkt 17“:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung ist freigestellt. Der Unterhalt und die Pflege vorhandener Gruppen ist weiter möglich. Die Neuanlage ist unter dem Gesichtspunkt der Veränderung des Landschaftsbildes nach § 2 Abs. 2 der VO als allgemeiner und nach § 2 (5) der VO als spezieller Schutzzweck zu prüfen. Es gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Erst die LSG-VO ermöglicht die Prüfung einer

<p>Punkt 18: In den letzten Jahren hat es sich als wirtschaftlich herausgestellt, gepresste Heu-/Siloballen in Folie auf dem Land zu lagern. Dieses Verbot sollte ersatzlos gestrichen werden, da für Brutvögel irrelevant und Störungen nur kurz und mit zeitlichen Abständen erfolgen.</p> <p>Punkt 22: Völlig unverständlich ist das Verbot Photovoltaik- und Biogasanlagen zu errichten. Wir wüssten gerne, welche Beeinträchtigung zusätzlich durch diese Investitionen ausgelöst werden. Betr. Windkraftanlagen ist anzumerken, dass das Verbot der Neuerrichtung durch die Vorgabe der Reduzierung der Anlagen im Zuge von Repowering ersetzt werden sollte.</p> <p>Punkt 23: Unverständlich ebenfalls ist das Verbot, Wildäcker, Wildäsungsflächen und Futterplätze außerhalb von Hofflächen anzulegen, soweit es für die Ausübung der Jagd erforderlich ist bzw. sich als ökologisch sinnvoll herausgestellt hat.</p> <p>Ergänzend regen wir an, bezüglich des Flugplatzes in Lintelmarsch eine Öffnungsklausel zu formulieren, um dortige Änderungen, Erweiterungen o.ä. gerade mit Blick auf die Insel-</p>	<p>Ausnahme von Veränderungen. Eine zusätzliche Entwässerung von Flächen durch Gräben ist nicht gleichzusetzen mit dem anlegen von temporären Gräben zur Wasserableitung von frisch eingesäten Ackerflächen.</p> <p>Zu „Punkt 18“: Die dauerhafte Lagerung von Silo,- Heu -oder Strohballen in der freien Landschaft beeinträchtigt den offenen Charakter der Landschaft (vgl. Abwägung „zu Punkt 13“ und beeinträchtigt überdies das Landschaftsbild, welches ebenfalls ein wichtiges Schutzgut innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes darstellt.</p> <p>Zu „Punkt 22“: Die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt. Eine entsprechende Übernahme in den Verordnungstext wird im § 4 der Verordnung erfolgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzweckes sind auch privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1)1 BauGB auf ihre Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Biogasanlagen, die an der Privilegierung gem. § 35 (1) 6 BauGB teilnehmen, sind zulässig. Dies gilt ebenfalls für Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Kleinwindanlagen wenn sie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.</p> <p>Zu „Punkt 23“: Die Lebensraumansprüche der wertgebenden Arten beinhalten eine offene Landschaftsstruktur, wie sie für die ostfriesischen Seemarschen charakteristisch ist. Im Mittelpunkt der Schutzbemühungen steht nicht das Wild oder heckenbrütende Kleinvögel, sondern vor allem Vogelarten der Offenlandschaften wie z.B. Goldregenpfeifer oder großer Brachvogel.</p>
--	---

<p>und Off-Shore- Versorgung zu ermöglichen.</p> <p>Schließlich ist anzumerken, dass die Zusammensetzung des Fachgremiums gem. § 8 Abs. 3 überdacht werden sollte und eine Dominanz engster Naturschutzinteressen befürchtet wird. Auch im Schutzgebiet lebenden „Normal“ Bürgern sollte es ermöglicht werden, ihre Interessen zu artikulieren und einzubringen. Und warum soll dieses Gremium nicht öffentlich tagen???</p> <p>Alles in allem beantragen wir, die restriktive Verordnung des Landkreises der liberaleren Auffassung des Landkreises Wittmund unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen anzupassen.</p>	<p>Vorhaben oder Projekte unterliegen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.</p> <p>Das Fachgremium hat eine beratende Funktion. Die Arbeitsweise hat sich bereits bei kooperativen Projekten bewährt und soll darauf aufbauend übernommen werden.</p> <p>Auf die eingangs ausgeführten Vorbemerkungen wird Bezug genommen.</p>
---	--